

Nachrichten 03/2010

In diesen Nachrichten möchten wir über die wichtigsten geplanten Änderungen im Einkommensteuergesetz (im Weiteren nur EStG) sowie im Gesetz über Gesundheits- und Sozialversicherung informieren, die ab 1.1.2011 in Kraft treten sollen. Die Gesetzesvorlagen wurden bereits in der ersten Lesung im Parlament besprochen und sie sollen Ende November 2010 verabschiedet treten.

1. Geplante Änderungen des EStG

- Geplant ist die Vereinheitlichung der Bedingungen der Abschreibungen des in Form von Finanzierungsleasing angeschafften Anlagevermögens mit den Abschreibungen des auf anderen Art und Weise angeschafften Anlagevermögens. Es ist die Abschaffung der Leasingabschreibungen, die derzeit monatlich während der Leasingdauer erfolgen, beabsichtigt. Das Leasingobjekt soll der Leasingnehmer daher steuerlich in der im EStG vorgesehenen Abschreibungsdauer abschreiben. Sollte ein Leasingvertrag abgetreten werden, so wird der neue Leasingnehmer so abschreiben, als würde er das Anlagevermögen neu erwerben, dh das Anlagevermögen ist als neues Vermögen ins Betrieb zu nehmen und auf die im § 26 festgelegte Abschreibungsdauer abzuschreiben.
- Geplant ist weiters die Vereinfachung der Bezahlung der ESt-Vorauszahlungen von juristischen Personen, die neu gegründet werden und falls die erste Steuerperiode kürzer als 3 Monate wird. Diese Personen sollen die ESt-Vorauszahlungen in der zweiten Steuerperiode nach der voraussichtlichen Höhe der ESt zu entrichten, es ist keine Mitteilung an das Finanzamt erforderlich, die Höhe der Vorauszahlung ist in der ESt-Erklärung für die erste Steuerperiode anzuführen.
- Im Zusammenhang mit der Versteuerung von natürlichen Personen sind einige Einschränkungen von Begünstigungen und Ausnahmen geplant:
 - a) Vereinheitlichung von Pauschalausgaben auf 40 %;
 - b) Abschaffung der Steuerbefreiung für zweckgebundene Spareinlagen, Lebensversicherung und zusätzliche Pensionsversicherung
 - c) Ersetzen der Befreiung iH des 5-fachen des Lebensminimums als Absetzbetrag (dh derzeit beträgt der Absetzbetrag bis zu 925,95 €) durch einen festgelegten Absetzbetrag iHv 500 EUR, und zwar bei Mieteinkünften, bei gelegentlichen Tätigkeiten, bei gelegentlicher Vermietung von materiellen Sachen und bei anderen Einkunftsarten.
 - d) Auflösung der Steuerbefreiung beim Verkauf von Wohnungen nach 2 Jahren, in den der Dauerwohnsitz in der Wohnung gemeldet wurde (nach wie vor wird die Steuerbefreiung beim Verkauf von Immobilien nach 5 Jahren ab deren Erwerb gelten).
 - e) Einschränkung der Geltendmachung des Absetzbetrages des Steuerzahler und des/der Ehepartners/in nur bei sog. aktiven Einkünften; der Absetzbetrag wird nur im Zusammenhang mit Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit, bei Einkünften aus unternehmerischen Tätigkeit oder bei Einkünften aus sonstiger selbständiger Erwerbstätigkeit geltend zu machen.
 - f) Auflösung des Absetzbetrages bei Mitarbeitern im Gesundheitswesen für Fachausbildung.
- Weitere geplante Änderungen bei natürliche Personen:
 - a) Anpassung der Festlegung des Sachbezuges bei Firmenautos, die durch einen Mitarbeiter auch zu Privatzwecken genützt werden, und zwar iZm der Änderung der Abschreibung bei Leasingautos;

- b) Auflösung der Steuerbefreiung für Taschengeld bei ausländischen Dienstreisen (auch bei Steuerzahlern mit Einkünften nach § 6 Abs. 1 und 2 – d.h. aus unselbständige Tätigkeit);
- c) Befreiung von Einkünften eines Dienstnehmers, der eine Leistung im Rahmen der Unterhaltspflicht (auch aus dem Ausland) erhält;
- Vorgeschlagen wird auch eine Änderung der steuerlichen Abschreibung von goodwill und badwill bei Fusionen bewertet in Realwerten beim Rechtsnachfolger (max. 7 Jahre).
- Geplant ist auch eine Änderung betreffend Quellensteuer, und zwar so, dass bei meisten Einkünften durch die Quellenbesteuerung die Steuerpflicht eines Steuerzahlers erfüllt wird, dh die Quellensteuer wird nicht als Vorauszahlung gelten, die in der Steuererklärung auf die Steuerpflicht anzurechnen war. Eine Ausnahme bilden die Einkünfte aus Anteilsscheinen und Schuldscheinen, bei denen die Quellensteuer als Vorauszahlung geltend wird.
- Bei Steuerzahlern mit beschränkter Steuerpflicht sollen neue Einkunftsarten eingeführt werden, und zwar Einkünfte aus der Übertragung sowie Einkünfte aus der Vermietung und einer anderen Nutzung einer in der Slowakei gelegenen Immobilie ohne Rücksicht darauf, von welchem Steuerzahler diese Einkünfte fließen.

2. Gesundheits- und Sozialversicherung

Geplant ist eine Erweiterung der Einkunftsarten, die in die Bemessungsgrundlage für die Abgaben aus der Gesundheitsversicherung (weilers GV) und Sozialversicherung (weilers SV) einbezogen werden, ab 1.1.2011 sollen folgende Einkünfte in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden:

Einkunftsart	GV	SV
Ersatz oder Zulage für Dienstbereitschaft	Ja	Ja
Lohn und Überstundenzulage	Ja	Ja
Sachbezug PKW	Ja	Ja
Abfertigung, Vergütung bei Pensionsantritt, Leistungen bei Beendigung des Dienstverhältnisses sowie bei Jubiläen	Ja	Ja
Beiträge aus dem Sozialfonds	Ja	Ja
Beiträge bezahlt durch den Dienstnehmer zur Zusatzpensionssparen	Nein	Ja
Sonstige Geldleistungen des Dienstnehmers	Ja	Ja
Geschäftsführerbezüge, die als Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit gelten	Nein	Ja
Bezüge eines Kommanditisten, die als Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit gelten	Nein	Ja
Einkünfte von Mitgliedern von Staturorganen, Aufsichtsrat- sowie Verwaltungsrat mitgliedern, die als Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit gelten	Nein	Ja
Reisekosten (Diäten über Limit, Taschengeld)	Ja	Ja
Dividenden	Ja	Nein
Einkünfte aus der Vermietung	Ja	Nein

Die in diesen Nachrichten angeführten Informationen haben nur einen informativen Charakter und sie ersetzen nicht die Rechts- und Steuerberatung. Sollte es bei der Anwendung von diesem allgemeinen Informationen zu einer Fehlinterpretation kommen, trägt Dekret keine Verantwortung für eventuelle Fehler und Dekret weilers trägt Dekret keine Gefahr an Schaden, die bei der Anwendung von angeführten Informationen entstehen könnten. Bei der Suche nach der Lösung ist zu empfehlen, die Mitarbeiter von Dekret zu kontaktieren.